

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1980

Geschäftszahl

0657/79

Rechtssatz

"Beratung" im Sinne des § 109 Abs 1 ArbVG ist ein Gedankenaustausch, dadurch gekennzeichnet, dass der Beratungsgegenstand und das Beratungsziel darauf abzustellen haben" dem Betriebsrat in ausreichender Weise Gelegenheit zur Erstattung der im § 109 Abs 2 ArbVG vorgesehene Vorschläge zu geben. In zeitlicher Hinsicht ergibt sich aus dem Merkmal "ehestmöglich" das Erfordernis einer gegenseitigen Bedachtnahme auf die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsinhabers.